

Zweyter Abschnitt.

Von den Zweigen und Gränzen der Rechtslehre, und von dem Gebrauche des natürlichen Privat-Rechtes.

§. 13.

Die, in der vernünftigen Natur des Menschen (S. 1) gegründeten, Rechte und Rechtspflichten können aus allgemeinen, ihnen eigenthümlichen Grundsätzen hergeleitet werden (S. 4 und 6), welche, indem sie dasselbe Merkmal des Rechtes, nur in verschiedenen Beziehungen, aussagen, ihrem Wesen nach nur ein Grundsatz sind. Es ist daher von diesen Rechten und Pflichten eine eigene Wissenschaft möglich, welche insgemein den Namen des Naturrechts führet *). In dieser Wissenschaft wird zwar so wie bey seinem Gegenstande, dem Rechte selbst, eine Gemeinschaft der vernünftigen Wesen, ein geselliger Zustand (S. 9), aber eben nicht durchgängig eine Gesellschaft, eine Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen, fortdauernden Zwecke, vorausgesetzt. Daher theilet man das natürliche Recht gewöhnlich in das außergesellschaftliche und gesellschaftliche ein. Aus den so mannigfaltigen Gesellschaften wählt der philosophische Rechtslehrer nur diejenigen zu seiner Behandlung, welche zur Existenz und zur gesicherten Fortdauer der sinnlich vernünftigen Wesen nothwendig sind ;
nähm=

nämlich: die Familie (zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern,) und den Staat, gewöhnlich als Gesellschaft zum Schutze der Rechte unter einer öffentlichen (über alle Mitglieder sich erstreckenden) Macht gedacht; und zwar beyde nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen. So zerfällt das außergesellschaftliche Naturrecht in jenes der einzelnen Menschen und Familien, und in jenes der Völker gegen einander; das gesellschaftliche hingegen in das Familien- und in das Staatsrecht.

*) Man nennet es auch das Vernunftrecht, die philosophische oder allgemeine Rechtslehre, oder auch, ohne einen Beysatz, die Rechtslehre, oder Rechtswissenschaft; indem man die Wissenschaft der positiven Gesetze vielmehr die Gesetzwissenschaft, oder Rechtsgelehrtheit zu heißen pflegt. Einige deuten den Namen: Recht der Natur, dahin, daß es das Recht vortrage, welches dem Menschen als einem vernünftigen Wesen über die vernunftlose Natur, oder in der Sinnenwelt zustehet. Schumann crit. Abh. VIII. Abh.

S. 14.

Für noch wichtiger zum Behufe der Eintheilung des Naturrechts wird insgemein der Unterschied angesehen, ob man die Menschen von einer öffentlichen Macht (vorig. S.) unabhängig, oder abhängig betrachtet, und entweder einen Zustand voraussetzet, in welchem sie ihre Rechte nach eigener Einsicht durchzusehen befugt sind, oder einen solchen, in welchem die Rechte von einer öffentlichen Macht bestimmt und geschützet werden. Aus diesem Gesichtspuncte zerfällt das natürliche Recht zu oberst in das Privat- und in das öffentliche Recht *). Das Privat-Recht behandelt I.) die außergesellschaftlichen, und zwar a) die ursprünglichen (angebore-

bornen) Rechte, die schon durch unsere Natur allein vollständig begründet sind, (wie z. B. das Recht der Selbsterhaltung); b) die abgeleiteten (erwerblichen), die zugleich einen Erwerb = Act erfordern, (z. B. das Recht aus Verträgen); II.) die gesellschaftlichen Privat-Rechte der Familienglieder **). Das öffentliche Recht erwägt I.) das (gesellschaftliche) rechtliche Verhältniß der Mitglieder eines Staates, folglich a) zwischen dem Oberhaupt und den Unterthanen, b) zwischen den Privat-Bürgern: natürliches Staatsrecht; ***) II.) das (außergesellschaftliche) Rechtsverhältniß der Staaten gegen einander: natürliches Staaten- oder Völkerrecht ****). Demnach begreift die Rechtslehre vier, oder, weil man die außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen Privat-Rechte in einen Zweig zusammen faßt, drey Haupttheile: Das natürliche Privat-Recht, das Staatsrecht und das Staatenrecht.

*) Kant metaph. Anfangsgr. der Rechtsl. Einl. S. LII. Brug Aphorism. S. 39. folg. Heydenreich System des Naturr. I. Th. S. 9. folg. Schon die alten Rechtsgelehrten und die ersten Naturrechtslehrer nannten das auf Staaten sich beziehende Recht, weil es eine öffentliche Macht voraussetzt, ein öffentliches, (jus publicum). Was also Stephani (Anmerk. zu Kants Rechtsl. S. 65.) erinnert, das man vielmehr die allen zukommenden Rechte öffentliche, und die nur einigen, welche sich in Staaten vereinigen haben, zustehenden Rechte Privat-Rechte heißen soll, scheint mir weder treffend, noch dem Sprachgebrauche angemessen zu seyn.

**) In wie fern sich das Privat-Recht nach Verschiedenheit der Gegenstände mit Kant in das Personen-, Sachen- und dinglich persönliche Recht eintheilen lasse, wird sich in der Folge zeigen.

***) Die Wissenschaft, welche die natürlichen Rechte der Privat-Personen im Staate lehret, mithin erst im Staatsrechte vorgetragen werden kann, nennet man das allgemeine

meine bürgerliche Recht. Dahin müssen mehrere, von den älteren Schriftstellern schon im natürlichen Privatrechte vorgetragene, Rechtswahrheiten, welche erst unter Voraussetzung der bürgerlichen Oberherrschaft Gültigkeit und Anwendbarkeit haben, verspartet werden. S. indessen. Hufelands Lehrf. des Naturrech. III. Th.

***) Kant a. a. D. §. 43. nimmt einen dritten Theil des öffentlichen Rechts unter dem Namen des Weltbürgerrechtes an; allein ich halte mit Krug a. a. D. §. 41. dafür, daß selbes bloß eine einzelne Aufgabe des Staatenrechtes ausmache.

§. 15.

Wenn von einigen vorgegeben wird, daß sich das Naturrecht (§. 13) auf den Naturstand, als die Sphäre seiner Anwendbarkeit, beschränke, und wenn man überhaupt durch diesen vieldeutigen Ausdruck nicht zu gefährlichen Mißverständnissen, oder wenigstens zu Wortstreitigkeiten Anlaß geben soll; so muß vor allem der Sinn, den man mit diesem Ausdrucke verknüpft, genau bestimmt werden. Unter Zustand (Stand) denkt sich der Rechtsgelehrte einen Inbegriff der in einem gewissen Verhältnisse stehenden Rechte. Wie daher die Verhältnisse und Rechte, welche man im Naturrechte erklärt, verschieden sind, so ist es auch der Begriff vom Naturstande. Man setzt 1.) den Naturstand dem willkürlichen, (wie die Natur der Freyheit) entgegen, und versteht darunter das allgemeinste Rechtsverhältniß des Menschen zum Menschen, abgesehen von allen willkürlichen, besondere Rechte gründenden Handlungen, (ursprünglicher Naturstand). Oder 2.) man schließt vom Naturstande zwar nicht alle willkürlichen, besondere Rechte begründenden Handlungen (z. B. Verträge), wohl aber alle gesellschaftlichen Verbindungen aus, (erworbener, jedoch außer-

bergesellschaftlicher Naturstand). Ober 3.) man erweitert den Begriff des Naturstandes dahin, daß man sich die Menschen nicht nur mit angeboren und erworbenen Rechten, sondern auch in gesellschaftlichen Familien-Verhältnissen, aber ohne Staatsvereinigung, vorstellt; (außerbürgerlicher Naturstand). 4.) Endlich denkt man sich darunter das gegenseitige Verhältniß der Staaten, in so fern sie, gleich den unabhängigen Naturmenschen, keiner gemeinschaftlichen, das Recht unter ihnen bestimmenden, Macht unterliegen, (Naturstand der Völker). Aus diesen vier Begriffen sind die ersten zwey und wohl auch der dritte bloß eine Idee, eine, zur Erleichterung der Lehr-Methode nützliche, Abstraction der Schriftsteller. Einen solchen, wenigstens länger fortdauernden, Zustand hat es nicht gegeben, und wird es nicht geben. Sobald die Menschen gesellig neben einander leben, so unternehmen sie auch willkürliche Handlungen, wodurch sie in bedingte rechtliche Verhältnisse treten; und ohne gesellschaftliche Verbindung in Familien läßt sich ihre Fortpflanzung, ohne bürgerlichen Verein aber ihre gesicherte Fortdauer nicht annehmen. Nur dem vierten Begriffe des Naturstandes kommt bey dem wirklich bestehenden Staatenverhältnisse objective Realität zu. Da man also Naturstand gewöhnlich dem bürgerlichen oder dem Staate entgegengesetzt; so bezieht sich zwar das natürliche Privat- und Völkerrecht, nicht aber auch das Staatsrecht auf den Naturstand *).

*) Unbrauchbar zu Folgerungen, (obschon nicht zu Nebenbetrachtungen), für die Rechtswissenschaft sind die, in der Geschichte der Menschheit aufgestellten, Hypothesen oder empirischen Muthmaßungen über einen, dem bürgerlichen vorausgegangenen, Naturstand, den man, je nachdem man sich einseitige, unvollständige, oder aber vollständige Begriffe von der in dem Menschen

schen vereinigten Sinnlichkeit und Vernunft und ihrem wechselseitigen Verhältnisse macht, bald als ein goldenes Zeitalter, bald als einen thierischen Zustand der Rohheit, wo ohne Vernunftbegriffe Stärke für Recht gilt, bald aber als ein allmähliges Fortschreiten der Menschheit in Entwicklung der Naturanlagen geschildert hat. — Wollte man Naturstand denjenigen nennen, welcher der vernünftigen Natur, der Bestimmung der Menschen, am angemessensten ist; so müßte man den Namen: Naturstand, dem bürgerlichen vorbehalten. (S. 9. *) »Der Wilde, der außer der Gesellschaft lebende Mensch, sagt Pörschke, hat seine Vernunft nicht entwickelt, und gibt auch keine Gesetze, handelt nicht nach vorausgesehenen Zwecken, sondern blind, wie das Vieh und die Pflanzen. Es ist ein Mißbrauch, den Naturstand des Viehes und der Pflanzen den Naturstand des Menschen zu nennen. Das wahre natürliche oder gesellige Leben des Menschen, welches ohne die wechselseitige Vertheidigung ihrer Rechte unmöglich von Dauer seyn kann, muß durchaus ein, von den freywillig unter einander verbundenen Menschen verbürgtes, Leben werden.« (Vorbereitung zu einem populären Naturr.) Vergl. Hufelands Versuch über den ersten Grundsatz des Naturr. S. 190 — 95. Jakobs phil. Rechtsl. S. 135. folg. Heydenreichs Syst. des Naturr. Einleit.

§. 16.

Der Begriff der Rechtslehre wird, nach der Übersicht der darunter begriffenen Zweige (S. 14), noch bestimmter, wenn man auf die Grenzen aufmerksam macht, wodurch sie sich von anderen nahe liegenden Wissenschaften, insonderheit von der Moral, von der Klugheitslehre, von dem positiven Rechte, und von der Philosophie des positiven Rechts unterscheidet. Die Rechtslehre ist, gleich der Moral, ein Theil der practischen Philosophie, welche nothwendige und allgemeine Principien aufstellt, nach denen das freye Thun und Lassen der vernünftigen Wesen

fen einzurichten ist. Beyde Wissenschaften legen allgemeine practische Principien zum Grunde; beyde leiten daraus Gesetze ab; beyde haben freye Handlungen zum Gegenstande; beyde lehren Pflichten; beyde nöthigen die sinnliche Willkür durch angemessene Triebfedern; beyde endlich sind auf einen vernünftigen Zweck gerichtet. Allein in allen diesen Merkmalen der Ähnlichkeit liegen zugleich Merkmale der Verschiedenheit, wie sich aus den §§. 8, 9 und 10 hinlänglich ergibt.

§. 17.

Wie schwankend vor den critischen Untersuchungen der Philosophie die Gränzen zwischen der Rechts- und Klugheitslehre waren, davon kann man sich aus den früheren, dahin sich beziehenden, Werken überzeugen. Es konnte wohl auch keine scharfe Gränzlinie gezogen werden, so lang man beyde Wissenschaften aus dem nämlichen Erfahrungs-Princip der Wohlfahrt oder Glückseligkeit, ableitete. Nun aber ist der Unterschied im Allgemeinen, mithin auch in Rücksicht auf die einzelnen Theile der Rechts- und Klugheitslehre, in das Reine gebracht. Die Rechtslehre ist die Wissenschaft der Rechte; die Klugheitslehre ist die Wissenschaft der, zur Ausübung und Erhaltung der Rechte zweckmäßigsten, Mittel. Die Rechtslehre hat einen absolut = nothwendigen, unveränderlichen, allgemeinen, schlechterdings als Pflicht gebotenen Zweck, die Gerechtigkeit; die Klugheit steckt sich mannigfaltige, sinnliche Zwecke als Bestandtheile der Glückseligkeit aus, die oft ohne Pflichtverletzung aufgegeben werden können. Die erste zieht ihre Lehren aus reinen Vernunft-Principien; die letzte schöpft die angemessenen Mittel aus der Erfahrung. Jene gibt allgemeingültige, nothwendige, ausnahmslose Gesetze; diese ordnet

ordnet die Mittel nach den veränderlichen Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen u. s. w. Wenn das Recht gegeben ist, mag man die Klugheit fragen, ob es räthlich sey, von jenem Gebrauch zu machen; aber wo das Recht mangelt, darf den, auch noch so dringenden, Forderungen der Klugheit kein Gehör gegeben werden, sondern die Rechtspflicht muß in Erfüllung gehn, wenn auch alle Aussichten der Klugheit dabey scheitern sollten. (Fiat iustitia, pereat mundus). *) Hieraus läßt sich ohne Mühe abnehmen, wie sich die Privat-Klugheit von dem Privat-Rechte und die Staatsklugheit von dem öffentlichen Rechte unterscheide.

*) G. Kant: Zum ewigen Frieden S. 92. und Feuerbach: Ueber die einzig mögl. Beweisgr. gegen das Daseyn und die Gültigk. der nat. Rechte. S. 50 (Leipzig, 1795.)

§. 18.

Ein auf Willkühr beruhendes Gesetz nennet man ein positives, und den Inbegriff solcher Rechtsgesetze ein positives Recht. Letzteres kann durch willkührliche Verabredungen, oder durch den rechtlich verbindenden Ausspruch eines Oberen festgesetzt werden. Von der ersten Art ist das positive öffentliche (Staats- und Völker-) Recht, von der zweyten hingegen das positive Privat-Recht im strengsten Sinne, d. i. dasjenige, welches als der Wille des Staatsoberhauptes (mündlich oder schriftlich) kundgemacht ist, und als solcher für die Unterthanen desselben Gültigkeit hat. Es enthält gewöhnlich mehrere Arten der Rechtsgesetze in sich: 1.) Rechtsgesetze, die schon außer dem Staate als gültig anerkannt werden müßten; die somit auch nicht ihrem Inhalte nach, sondern nur in Rücksicht der Art der Bekanntmachung und in Rücksicht der beygerückten Zwangsmittel als

als positiv zu betrachten sind. Diese Gesetze sind für alle, welche sie durch die bloße Vernunft einzusehen vermögen, (z. B. für den Rechtsgelehrten) dem Inhalte nach natürliche Rechtsgesetze; und wenn sie selbst der gemeinen Vernunft einleuchten, so läßt man die Unwissenheit derselben für keine rechtliche Entschuldigung bei einer Uebertretung gelten. *) 2.) Rechtsgesetze, welche unter der Voraussetzung eines Staates ebenfalls von der Vernunft gegeben sind. Diese machen das allgemeine bürgerliche Recht (§. 14. **) aus, und sind bedingte natürliche Rechtsgesetze. **). Beide erst erwähnte Arten der Rechtsgesetze erhalten aber auch 3.) nach den besonderen äußeren und inneren Verhältnissen eines bestimmten Staates verschiedene Modificationen, welche dem Gesetzgeber die Klugheit an die Hand geben muß. ***) Nur 4.) in den seltenen Fällen, da sich mehrere gleich schickliche Mittel zur Erhaltung des rechtlichen Zweckes darbiethen, und der allgemeinen Ordnung wegen eines desselben bestimmt werden muß, tritt die willkührliche Anordnung des Gesetzgebers ein. Wenn man auf solche Weise den Begriff der positiven Gesetze genauer bestimmt, und die verschiedenen Arten der positiven Rechtsgesetze unterschieden hat, so läßt sich leicht erkennen, ob und worin sich das positive (besonders das private) Recht von dem natürlichen unterscheide ****)

*) Solche sind die meisten bürgerlichen Gesetze über die verschiedenen Art der Verträge; vorzüglich aber die Criminalgesetze.

**) Davon kommen weiter unten (§§. 67. 90. 92.) Beispiele vor.

***) So lehrt Montesquieu, (Esprit des loix I. VI. seq.) wie die bürgerlichen Gesetze nach der Verschiedenheit des Klima's, der Nahrungswege, der Religion, der Sitten u. s. w. verschieden beschaffen seyn müssen.

****) Vergl.

****) Vergl. J. F. Feders Unters. über den menschl. Will.
III. Th. S. 39. Grollmanns Magaz. für die Pupil. des
Rechtes I. B. I. St. N. 3. und IV. St. N. 10.

§. 19.

Man philosophirt über das positive Recht, wenn man entweder, (wie mehrere Ausleger des Römischen Rechtes) die Rechtllichkeit der positiven Gesetze eines oder mehrerer Staaten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, oder die Zweckmäßigkeit derselben mit Erwägung der besonderen äußeren und inneren Verhältnisse eines Staates nach den Grundsätzen der Politik, oder beides zugleich beurtheilet (S. 18). Die Philosophie des (positiven) Rechtes unterscheidet den denkenden Rechtsgelehrten von dem blossen Gesetzgelehrten, (S. 18*) und ist ein Resultat der allgemeinen Rechtslehre, der Politik, Staatskunde, Geschichte und des positiven Rechtes. Der Unterschied derselben von der (philosophischen) Rechtslehre (eben da) fällt also von selbst in die Augen. *)

*) Das neueste sehr schätzbare Werk hierüber ist Prof. Hugo's Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des Rechts. Berlin. n. N. 1809. Vergl. J. G. Buhle's Ideen zur Rechtsw. Moral, und Polit. I. Samml. III. Göttingen 1799.

§. 20.

Aus dem angegebenen Begriffe und Umfange der Rechtslehre (S. 13 — 15) läßt sich zugleich die Wichtigkeit derselben erkennen. Ich schränke mich bey der Darstellung des Nutzens gegenwärtig auf das natürliche Privat Recht ein; weil der Gebrauch der übrigen Theile erst bei ihrer Behandlung deutlich gemacht werden kann. Das natürliche Privat-Recht theilte bei seiner wissenschaftlichen Entstehung mit den meisten angehenden Wissenschaften das Schicksal, nicht gekannt und von vielen als unnütz, verachtet, oder als gefährlich verrufen zu werden.

G

Meh-

Mehrere Theologen äußerten die Besorgniß, daß die angekündigte Gesetzgebung der Vernunft der geoffenbarten Sittenlehre zum Abbruche gereiche. Viele empirische Gesetzgelehrte hielten es, da nun die Menschen in Staaten unter einer positiven Gesetzgebung stehen, für eine eitle Grübeleiy, Gesetzen nachzuforschen, die nur für den idealen Naturstand gehörten, worin man gar kein Recht anerkennen, vielmehr nur Stärke die Stelle des Rechtes vertreten würde. Aeltere Politikern endlich ahndete viel Arges, wenn der Unterthann schon in seiner Jugend über die Rechte der Vernunft belehret, und hierdurch zum Beurtheiler und Tadler der positiven Gesetze werden soll.

(*) S. 21.

Den Streit mit den Theologen führten die ersten Naturrechtslehrer selbst herben, indem sie sich nicht nur in das Gebieth der Moral, sondern durch angemessene Erklärungen der Schrift-Texte auch in das Gebieth der Theologie verloren. Durch genaue Festsetzung und Beobachtung der Gränzen des Naturrechts (§§. 16 u. 18) fällt dieser Streit von selbst hinweg. Den Vorwurf der practischen Rechtsgelehrten haben sie sich dadurch zugezogen, daß sie den Begriff des Naturstandes, worauf sich das natürliche Recht beziehet (§. 15), entweder gar nicht, oder auf eine unrichtige Art (nach der zweyten Hypothese §. 15 *) bestimmten, und dadurch ihren juristischen Gegnern Gelegenheit gaben, entweder dem Naturstande alle objective Realität (ebenda 1., 2. u. 3.), oder, wenn diese auch zugegeben würde, doch demselben allen Einfluß auf das Verhalten derjenigen abzuspochen, welche sich darin befänden. Mit der gehörigen Bestimmung des vieldeutigen Begriffes vom Naturstande und Nachweisung, in wie fern demselben objective Realität zugestanden werden

den müsse, und bey der Enthaltung von allen Muthmassungen über die wirkliche Beschaffenheit und das Betragen der Menschen im Naturstande verliert auch der Vorwurf der bloßen Gesehgelehrten sein Gewicht. Eben durch dieses Verfahren bey Betrachtung des Naturstandes wird endlich den Besorgnissen der Politiker begegnet. Wenn den Lernenden überall bemerklich gemacht wird, was bloß Abstraction zum Behufe der Wissenschaft sey, was also nur mit Beziehung auf erstere Gültigkeit habe; wenn sie überall aufmerksam gemacht werden, welche Modificationen in den rechtlichen Behauptungen bei fortschreitender Rücksicht auf die wirklichen Zustände der Menschen bis zu ihrer Existenz im Staate nach dem Rechtsgesetze der Vernunft selbst als nothwendig erscheinen; wenn dabey angedeutet wird, wie viel man der Staatsverbindung in der Rücksicht zu verdanken habe, damit das vor der Vernunft gültige Recht auch wirklich geltend werde (§. 5. *); so liegt die Schuld gewiß nicht an dem wissenschaftlichen Unterrichte über das Naturrecht, wenn über die positiven Geseze eines Staates ungünstig geurtheilet, oder die Staatsverbindung überhaupt nicht für höchst vortheilhaft zum Behufe der Gerechtigkeit unter den Menschen gehalten wird. *)

*) Vergl. Krugs Rechtslehre, Königsb. 1817, S. 46 u. ff.

§. 22.

Nachstehende Betrachtungen klären sowohl den absoluten Werth des natürlichen Privatrechtes als auch den Zusammenhang desselben mit anderen Zweigen der Rechtswissenschaft noch näher auf. Dasselbe hat zuerst für jeden Menschen ein wichtiges practisches Interesse. Er lernt hier seinen und seiner Mitmenschen rechtlichen Wirkungskreis in der Quelle (§. 13) kennen; was er von

ihnen mit Zwang fordern dürfe, was er dagegen von ihrer Güte erwarten müsse. Ohne diese Kenntniß ist man auch unvermögend, über Thatfachen der Geschichte, über öffentliche oder Privat-Angelegenheiten ein sicheres rechtliches Urtheil zu fällen, und läuft Gefahr, durch die, von Zeit zu Zeit zum Vorschein kommenden unbestimmten, trüglischen und schwärmerischen Lehren von der Gleichheit der Rechte, von der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, von der Widerrechtlichkeit einer Ungleichheit der Stände u. m. a. in die verderblichsten Irrthümer verstrickt zu werden.

§. 23.

Ueberdies ist das natürliche Privat-Recht die Grundlage des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes. Das natürliche Staatsrecht soll den vernunftrechtlichen Ursprung des Verhältnisses der Glieder eines Staates zu einander, des Oberhauptes zu den Unterthanen und dieser unter sich, und die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Rechtspflichten nachweisen (§. 14). Wie ist dieses, wenigstens ohne große Umwege, möglich, wenn nicht bereits aus dem natürlichen Privat-Rechte die Begriffe und obersten Grundsätze von Recht und Pflicht und ihre Anwendung auf die, dem Staate, wenigstens der wissenschaftlichen Abstraction nach, vorhergehenden, demselben ähnlichen Verhältnisse (§§. 14 u. 15) bekannt sind? Wie ist es möglich, lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heiligkeit der Staaten in Rücksicht auf Gerechtigkeit unter den Menschen zu bewirken, wenn nicht voraus (im natürlichen Privat-Rechte) gezeigt wird, daß zwar schon im Naturstande allgemein gültige Rechte angenommen werden müssen, daß sie aber in demselben bei weitem nicht allgemein gelten, daß sie vielmehr häufig, theils aus Unwissenheit, theils aus Eigennutz, nicht erkannt,

kannt, nicht geachtet werden würden; daß man da nur von so viel wirklicher Freiheit versichert wäre, als man eigene Kraft besäße, oder durch Verbindung mit Freunden etwa aufzubringen vermöchte; daß also der höchst mögliche Grad von rechtlicher Freiheit durch das Daseyn einer obersten gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt wesentlich bedinget sey? (§. 21) *) Die innigste Verbindung zwischen dem natürlichen Privat- und Völkerrechte aber fällt nach der obigen Anmerkung (§. 15) über das reele Verhältniß der Völker unter einander so deutlich in die Augen, daß ansehnliche Schriftsteller letzteres für eine bloße Anwendung des ersteren auf äußere öffentliche Verhältnisse, folglich es für überflüssig hielten, das Völkerrecht zum Range einer eigenen Wissenschaft zu erheben.

*) Schon der Engländer Hobbes, dessen Vaterland zur Zeit, als er sein Werk *de cive* schrieb, eine gewaltsame Zernichtung der Staatsverfassung unternahm, sagte in seiner Vorrede: *Scripsi — vestri causa, lectores; qui, cum doctrinam, quam affero, cognitam & perspectam haberetis, in sperabam fore, ut aliqua in commodare familiari aequo animo ferre, quam reipublicae statum conturbare malletis.* Seine scharfsinnige Schilderung des Naturstandes haben alle Naturrechtslehrer mehr oder weniger zu ihrer eigenen gemacht.

§. 24.

Nicht minder einleuchtend ist der Einfluß des natürlichen Privat-Rechtes sowohl auf die Abfassung als auf die Ausübung des positiven Rechtes. Die meisten Beherrscher Europas tragen die weise Sorge, ihren Unterthanen die Wohlthat einheimischer, der Verfassung, der Denkart, dem National-Charakter, dem Grade der Cultur, der Betriebsamkeit, und den übrigen Verhältnissen derselben anpassender, Rechtsgesetze
(über

(über Privat-Rechte und über Verbrechen) zu verschaffen. Die Gerichtshöfe und die Rechtsgelehrten werden aufgefodert, ihre Vorschläge oder ihre Erinnerungen über die gemachten Vorschläge zu eröffnen. Kann aber wohl die Theorie der rechtlichen Gesetzgebung anderswo nachgesucht werden, als in der Wissenschaft der Rechte, deren Schutz die oberste Gewalt den Unterthanen gewähren will? (§. 21). Kann sie anderswo nachgesucht werden, als in den Principien der Vernunft, von denen jede gerechte Gesetzgebung ausgehen muß? (§. 18). Da schon das Naturrecht den obersten Grundsatz aller Rechte und Rechtspflichten auf die empirischen, in der Erfahrung gegebenen, Hauptgegenstände, auf das angeborene und erworbene Sein des Menschen, auf Verträge, auf Rechtsverletzungen (Verbrechen) und auf die Familien-Verhältnisse anwendet, und darüber die Begriffe und die aus denselben abgeleiteten Grundsätze angibt: *) so besteht die Hauptbestimmung der positiven Gesetzgebung darin, a) zu erwägen, was die oberste Macht, wegen des (in der Idee vorschwebenden) Ueberganges aus dem Naturstande in den bürgerlichen, an den Rechten des Naturstandes, den das Naturrecht im Gesichte hat, abändern dürfe, und was sie nach der Anleitung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§. 24), des allgemeinen Staatsrechtes (eben da), und der Politik (§. 16) abändern soll; b) die rechtlichen Geschäfte, welche in einem gegebenen Staate (nach dem Zeugnisse der Geschichte, der Staatskunde und bewährter Rechtserfahrer) vorzukommen pflegen, nach einer natürlichen Ordnung zu reihen c) den Begriff eines jeden Geschäftes deutlich festzusetzen; d) jenes, was nach dem allgemeinen Begriffe des Rechtsgeschäftes unbestimmt und zweifelhaft bliebe, zur Vermeidung der Streitigkeiten genauer zu bestimmen, und e) die aus den Grundsätzen

gen für die besonderen Arten der Rechtsgeschäfte abgeleitet, Rechtsgesetze mit möglichster Vollständigkeit und Präcision aufzustellen. Nur unter diesen Grundbedingungen kann man erwarten, daß sich das Gesetzbuch weder in eine ängstliche Aufzählung der unendlich mannigfaltigen Fälle (Casuistik) noch auch in eine trockne, für die Anwendung unbrauchbare, und der Mißdeutung wegen gefährliche Metaphysik der Rechte verlieren werde **)

*) Daraus kann man sich einigermaßen Leibnizens schon übertriebene, Forderung an das Naturrecht erklären: ut disciplina juris naturae fundamentum actionum exceptionumque natura validarum omnium ordine constituat. (epist. cens. ad Puffendorf.)

**) G. L. Reinholds Briefe über die Kant. Phil. 2 B. 4. u. 5. Br.

§. 25.

Der ausübende Rechtsgelehrte (vorig. §.) muß zur richtigen Beurtheilung sich den Begriff des rechtlichen Geschäftes, (z. B. der Art des Vertrages,) worunter der, ihm zur Beurtheilung gegebene, Fall gehört, erneuern, die dahin sich beziehenden Gesetze deutlich fassen, und, da die vorkommenden Fälle nur selten buchstäblich darin entschieden sind, in den Sinn und Geist des Gesetzes eindringen, mithin zu den natürlichen Rechts-Principien, von welchen der Gesetzgeber ausgegangen ist, zurückkehren. Ohne einen solchen Forschungsgeist können freylich die Klagen über die Kürze und Unvollständigkeit der Gesetze, über die Menge des nothwendigen Anfragen und Erläuterungen nie ein Ende nehmen. Rechtsfreunde und Richter sollen Parteyen über Recht und Unrecht belehren, sie sollen ihnen die Unrechtmäßigkeit ihrer Forderung vor Augen stellen, und an das Herz legen;

legen; wie läßt sich aber das erwarten, wenn sie selbst nur den todtten Buchstaben des Gesetzes wissen? Gerichtshöfe sollen gegen Gesetze, die den Rechten des Menschen oder des Unterthans zu nahe zu treten scheinen, ihre Gründe dem Gesetzgeber vorlegen; ob aber ein positives Gesetz gerecht sey, kann doch nicht wieder aus dem positiven Gesetze, es kann nur aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilet werden. *) Und da der süße Traum eines vollständigen, alle Fälle bestimmt entscheidenden, Gesetzbuches, endlich wohl allgemein verschwunden ist; so wird die (natürliche) Rechtslehre stets und überall zwar nur der subsidiarische, jedoch der apodictisch-gewisse, alle mögliche Rechtsfälle entscheidende, Codex bleiben **).

*) Jedes Recht, weil es nur reine Form und Aussage der Vernunft ist (§. 3), muß gewiß seyn. Die Ungewißheit liegt immer nur in der Anwendung des Rechtsfalles auf das Rechtsgesetz. Daß man das Recht des Anderen nicht kränken dürfe, zweifelt niemand. Ob aber z. B. der Nachdrucker das Eigenthums- oder Bevollmächtigungsrecht des Verfassers oder Verlegers verlege, darüber wird gestritten. Eben so gibt es kein absolutes rechtliches Adiaaphoron; nur in der Subsumtion unter das Rechtsgesetz kann Unbestimmtheit übrig bleiben. (Da mihi factum, sagten schon unsere alten Juristen, et dabo tibi jus.) C. C. C. Schmid's Grundr. des Naturr. §. 111. folg.

**) In dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche Oesterreichs ist (§. 7) ausdrücklich verordnet, daß ein Rechtsfall, welcher nach dem (positiven) Gesetze, selbst mit Zuhülfenahme der Analogie, noch zweifelhaft bleibt, nach den natürlichen Rechtsgesetzen entschieden werden soll.